

Donnerstag, 13. Dezember 2001

7. vertritt die Ansicht, dass die europäische Politik der Einwanderungskontrolle über die Durchführung von Grenzkontrollen hinausgehen und sich mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen befassen muss, die in den Entwicklungsländern Millionen von Menschen dazu bewegen, aus ihren Ländern zu fliehen;
 8. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament Irlands zu übermitteln.
-

23. Menschenrechte: Togo

B5-0768, 0778, 0786, 0793 und 0804/2001

EntschlieÙung des Europäischen Parlaments zur Lage der Menschenrechte in Togo

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zu Togo, insbesondere die EntschlieÙung vom 6. September 2001 ⁽¹⁾,
 - in Kenntnis der EntschlieÙung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zur Lage in Westafrika, insbesondere der Abschnitte über Togo,
- A. in der Erwägung, dass die politische und wirtschaftliche Lage des Landes die unverzügliche Wiederherstellung eines Klimas des Vertrauens erfordert, da nur dadurch die wirtschaftliche Entwicklung und die Entfaltung der Demokratie in Togo möglich sind, zu denen die Rahmenabkommen von Lomé beitragen sollen,
 - B. in der Erwägung, dass die erneute Androhung eines Gerichtsverfahrens gegen den Rechtsanwalt Agboyibo, den Vorsitzenden des „Comité d'Action pour le Renouveau“ einzig und allein auf seine politische Tätigkeit zurückzuführen sind,
 - C. in der Erwägung, dass sich Präsident General Eyadema bereit erklärt hat, Rechtsanwalt Agboyibo zu amnestieren, wenn dieser ein entsprechendes Gesuch einreicht,
 - D. in der Erwägung, dass sich Rechtsanwalt Agboyibo weigert, den Präsidenten um eine Begnadigung zu bitten, solange das Berufungsgericht sein Urteil noch nicht gefällt hat,
 - E. unter Hinweis auf die Inhaftierung des Führers der Studentengewerkschaft Hounjo Mawudzuro,
 - F. im Bedauern darüber, dass der Präsident der Nationalversammlung das Wahlrecht ändern und die Verfassung abändern will, was mit der von Präsident Eyadema mehrfach wiederholten Zusage unvereinbar ist, Artikel 59 der Verfassung zu befolgen, der die Anzahl der Amtszeiten des Präsidenten begrenzt,
 - G. im Bedauern über die Gewaltakte militanter Anhänger der regierenden RPT-Partei gegen die Oppositionsparteien, die bei allen Kampagnen im Norden des Landes attackiert werden,
 - H. in der Erwägung, dass das Dekret über die Festsetzung der nächsten Wahlen für März 2002 und die Freigabe von Haushaltsmitteln zur Abhaltung dieser Wahlen einen Fortschritt bedeuten,
1. fordert Präsident Eyadema auf, für die Freilassung von Yawovi Agboyibo nicht dessen Gnadengesuch abzuwarten, und damit den Beweis zu erbringen, dass die Bewegung des Präsidenten der togolesischen Opposition uneingeschränkte und freie Meinungsäußerung bei den nächsten Wahlen gewährleisten wird;
 2. verurteilt erneut die Menschenrechtsverletzungen durch das Regime von Präsident Eyadema;
 3. verurteilt, dass der am 28. November 2001 freigelassene Hounjo Mawudzuro weiterhin der Diffamierung und falscher Anschuldigungen bezichtigt wird;
 4. fordert, dass Rechtsanwalt Agboyibos Verurteilung aus seinem Strafregister gestrichen wird, damit er bei den bevorstehenden Wahlen kandidieren kann;

⁽¹⁾ Angenommene Texte Punkt 16.

Donnerstag, 13. Dezember 2001

5. fordert Präsident Eyadema auf, sicherzustellen, dass seine Regierung und die Nationalversammlung die Bestimmungen des von den Oppositionsparteien und dem derzeitigen Regime im Juli 1999 unterzeichneten Rahmenabkommens von Lomé einhalten;
6. fordert die togolesische Regierung auf, dem Klima der Straflosigkeit im Lande ein Ende zu setzen und die Verantwortlichen für die im Rahmen der Untersuchung der UNO und der OAU festgestellten Menschenrechtsverletzungen ausfindig zu machen und vor Gericht zu stellen;
7. ruft die Europäische Union auf, die Einhaltung der Menschenrechte und der Grundsätze der Demokratie in Togo weiter zu überwachen und die Wiederaufnahme normaler Kooperationsbeziehungen von wesentlichen Fortschritten in diesen Bereichen abhängig zu machen;
8. erinnert die togolesische Regierung daran, dass nur die Achtung der Menschenrechte und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit eine Normalisierung der Kooperationsbeziehungen zwischen Togo und der Europäischen Union ermöglichen;
9. fordert die Paritätische Parlamentarische Versammlung AKP-EU auf, eine paritätische Mission nach Togo zu entsenden, um eine Untersuchung über die Achtung der Menschenrechte durchzuführen und mit den Machthabern und der Opposition, einschließlich Rechtsanwalt Agboyibo, Gespräche zu führen;
10. fordert die Beendigung aller Behinderungen der freien Meinungsäußerung sowie der Repressionen und der Bedrohungen der Kräfte der Opposition;
11. begrüßt die jüngsten Dekrete der Präsidentschaft der Republik Togo zur Festlegung neuer Termine für die Maßnahmen in Zusammenhang mit der Überprüfung der Wählerverzeichnisse und für den ersten Wahlgang der nunmehr für den 10. März 2002 anberaumten Wahlen;
12. fordert die togolesische Regierung auf, allen politischen Parteien freien Zugang zu den Medien zu gewähren und für die Freizügigkeit der Mitglieder aller politischer Parteien im ganzen Land zu sorgen;
13. bekräftigt seine Unterstützung für den Wahlprozess, sofern alle Kandidaten frei an den Wahlen teilnehmen können, und betont, dass die Finanzhilfe der Europäischen Union davon abhängig gemacht wird;
14. fordert Togo auf, die für die Entsendung europäischer Wahlbeobachter erforderliche gemeinsame Absichtserklärung zu unterzeichnen;
15. fordert die Kommission auf, ihm über den Beitrag der Europäischen Union zum Wahlprozess Bericht zu erstatten;
16. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, der Regierung Togos und den Ko-Präsidenten der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU zu übermitteln.

24. Menschenrechte: Sacharow-Preisträgerinnen Aung San Suu Kyi und Leyla Zana

B5-0769, 0779, 0792, 0797, 0806 und 0809/2001

Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Sacharow-Preisträgerinnen Aung San Suu Kyi und Leyla Zana

Das Europäische Parlament,

- A. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Europäische Union die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten unter den Hauptzielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nennt,
- B. in der Erwägung, dass der Sacharow-Preis seit 1988 Persönlichkeiten oder Organisationen verliehen wurde, die in ihren jeweiligen Ländern in entscheidender Weise zum Kampf für die Menschenrechte und Grundfreiheiten beigetragen haben,